Änderung der Satzung vom 30.12.1998 i. d. F. aus dem Jahr 2007 nach den Vorgaben des Art. 10 des Jahressteuergesetzes 2009 vom 19.12.2008 am 24.09.09

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- 1. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und nach Eintragung den Zusatz e.V. erhalten.
- 2. Der Verein führt den Namen

Diabetes-Zentrum Thüringen e.V

3. Sitz des Vereins ist Jena.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie des öffentlichen Gesundheitswesens. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die qualitätsgesicherte Förderung, Vorsorge, Früherkennung, Diagnostik, Therapie, Nachsorge und Rehabilitation bei Patienten mit Diabetes mellitus. Gleichermaßen soll die Tätigkeit des Vereins der Ausund Weiterbildung von Ärzten und medizinischem Fachpersonal sowie der Unterstützung wissenschaftlicher Studien dienen.

Der Erfüllung dieser Zwecke dienen vornehmlich:

- Zusammenschluß der Ärzte aus Jena und Umgebung unter dem Dach des Zentrums
- Durchführung von gemeinsamen Qualitätszirkeln
- Qualitätssicherung der Behandlung der Patienten durch kontinuierliche Erfassung und Auswertung von Patientendaten

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Satzung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein des Universitätsklinikums Jena, Vorsitzender Herr PD Dr. Michael Hartmann, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 7 Mitgliedschaft

- 1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sein, die volljährig und geschäftsfähig sind. Der Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft ist einfach schriftlich an den Vorstand einzureichen.
- 2. Neben den ordentlichen Mitgliedern gibt es auch fördernde Mitglieder. Diese können natürliche und juristische Personen sein.
- 3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag auf ordentliche oder fördernde Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- 4. Personen, die sich im besonderen Maße für die Belange des Vereins verdient gemacht haben, kann durch Beschluß des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Für die Aufnahme von Ehrenmitgliedern haben alle ordentlichen Mitglieder ein Vorschlagsrecht.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet:
- a) Mit dem Tod des Mitglieds oder, wenn das Mitglied eine juristische Person ist, mit deren Auflösung.
- b) Durch freiwilligen Austritt.
- c) Durch Ausschluß aus dem Verein.
- 2. Der freiwillige Austritt kann mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.
- 3. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund und insbesondere wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vorher ist ihm die Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer angemessenen Frist persönlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand zu äußern. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluß des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Ordentliche Mitglieder haben Stimm-, aktives und passives Wahlrecht sowie das Recht, in Mitgliederversammlungen Anträge zur stellen. Diese Rechte sind persönlich wahrzunehmen.
- 2. Die fördernden Mitglieder und Ehrenmitglieder wirken beratend mit.

§ 10 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestimmt. Des Weiteren finanziert sich der Verein durch Spenden und Unkostenbeiträge.

§ 11 Organe des Vereins

- 1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand.
 - b) die Mitgliederversammlung.
 - c) die Versammlung fördernder Mitglieder.
- 2. Über jede Sitzung eines der Organe ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen. Der Protokollführer wird vom Sitzungsleiter bestimmt. Die Ergebnisniederschrift ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 12 Der Vorstand

- I . Der Vorstand besteht aus 5 Personen, nämlich dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, seinem zweiten Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

§ 13 Zuständigkeit des Vorstandes

- 1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines. Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - 2.1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen;
 - 2.2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - 2.3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - 1.4. Planung und Verwirklichung der Ziele gemäß § 2 der Satzung.
 - 1.5. Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichtes.
 - 1.6. Beschlußfassung über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern.
 - 1.7. Regelmäßige, mindestens jährliche Information der Mitglieder über die laufenden Aktivitäten des Vereins durch Mitgliederrundschreiben.

§ 14 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- 1 . Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied des Vereins.
- 2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in fünf Wahlgängen: 1. Vorsitzender; 2. Erster Stellvertreter; 3. Zweiter Stellvertreter, 4. Schatzmeister und 5. Schriftführer.
- 3. Die Mitglieder des Vereins sind vom Vorstand bei der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung darauf hinzuweisen, daß Mitglieder des Vorstands zur Wahl anstehen. Mitglieder des Vereins können schriftlich bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung Kandidaten zur Wahl für den Vorstand vorschlagen. Auch der Vorstand kann Kandidaten vorschlagen. Eine Kandidatenliste ist den Mitgliedern des Vereins spätestens eine Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zuzuleiten.
- 4. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen der anwesenden Mitglieder des Vereins erhält. § 18, Absatz 3 gilt entsprechend. Wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, ist schriftlich und geheim abzustimmen. Die Wahl ist zu protokollieren und vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen.
- 5. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Abberufung oder Neuwahl durch die Mitgliederversammlung im Amt. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
- 6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so können die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die verbleibende Amtsdauer des Ausgeschiedenen berufen.

§ 15 Beschlußfassung des Vorstandes

- I . Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem Vorsitzenden unter Benennung einer Tagesordnung mit einer Frist von 21 Tagen einberufen werden. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wenn alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind, kann auf die Einhaltung von vorlaufenden Fristen verzichtet werden.
- 2. Vorstandssitzungen sollen mindestens einmal jährlich stattfinden. Sie können auch in Form einer Telefonkonferenz erfolgen. Der Vorsitzende ist zur Einberufung einer Vorstandssitzung binnen einem Monat verpflichtet, wenn dies von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern verlangt wird.
- 3. Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
- 4. Ein Vorstandsbeschluß kann auch schriftlich und ohne Einhaltung vorlaufender Fristen per Fax oder in Form einer Telefonkonferenz gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung geben.
- 5. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in Protokollen festzuhalten,
- 6. Die Mitglieder des Vereins sind regelmäßig, wenigstens aber jährlich über die Beschlüsse des Vorstandes in angemessener Weise zu informieren.

§ 16 Die Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal in 5 Jahren statt. Sie wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes mit einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- 2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden des Vorstands einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder von mehr als einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich sowie unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt wird. Die Einladungsfrist soll zwei Wochen nicht unterschreiten.
- 3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- 3.1 Entgegennahme des Vorstandsberichtes.
- 3.2 Entlastung des Vorstandes.
- 3.3 Bestellung eines Rechnungsprüfers.

- 3.4 Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes gemäß §14.
- 3.5 Entscheidung bei eingelegtem Widerspruch gegen den Ausschluß eines Mitglieds.
- 3.6 Beschlußfassung über Änderungen der Satzung oder Auflösung des Vereins.
- 4. In Angelegenheiten, für die der Vorstand zuständig ist, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

§ 17 Rechnungsprüfer

Der Rechnungsprüfer des Vereins wird von der Mitgliederversammlung auf fünf Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfung erfolgt jährlich. Der Bericht des Rechnungsprüfers ist ein Tagesordnungspunkt der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 18 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.
- 2. Jedes anwesende ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- 3. Beschlußfähigkeit besteht, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Bei Feststellung der Beschluß-Unfähigkeit hat der Versammlungsleiter das Recht, unmittelbar eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, sofern hierauf in der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Diese außerordentliche Versammlung ist mit den Stimmen ihrer anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig.
- 4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 19 Die Versammlung der fördernden Mitglieder

- Die Versammlung der fördernden Mitglieder kann einen Vorsitzenden oder Sprecher sowie einen Stellvertreter wählen. Die Amtszeit beträgt jeweils fünf Jahre. Die Versammlung der fördernden Mitglieder soll örtlich und zeitlich mit der Mitgliederversammlung zusammengelegt werden.
- 2. Die fördernden Mitglieder beraten den Vorstand des Vereines.
- 3. Die Versammlung tritt mindestens einmal alle 5 Jahre zusammen. Zur Sitzung lädt der Vorsitzende vier Wochen vorher ein.

§ 20 Arbeitsgruppen

Für bestimmte Aufgaben im Sinne des § 2 dieser Satzung kann der Vorstand Arbeits- und Fachgruppen bilden, nach seinem Ermessen besetzen und ihre Arbeit und deren Richtlinien regeln. Er kann diese Arbeits- und Fachgruppen und einzelne Mitglieder derselben auch wieder abberufen.

§ 21 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- 1. Jedes Mitglied soll bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, wenn die Tagesordnung erweitert werden soll.
- 2. Tagesordnungspunkte, die eine Satzungsänderung, die Abberufung des Vorstandes oder die Auflösung des Vereins betreffen sind hiervon ausgenommen. Die Entscheidung über die Aufnahme zur Tagesordnung trifft die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 22 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

- 1. Die von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse sind vom Protokollführer in einem Beschlußprotokoll niederzulegen. Sie sind von ihm und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
- 2. Werden Beschlüsse in den hierfür von der Satzung vorgesehenen Fällen schriftlich oder in Form einer Telefonkonferenz gefaßt, werden sie gleichfalls in einem Protokoll festgehalten, das zusätzlich vom Vorsitzenden des Vereins oder seinem Stellvertreter unterzeichnet wird.

§ 23 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.